

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 24.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1924.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betr. die Einführung neuer Stempelmarken.

Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 18. Juli 1924.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

Die Amtstierärzte und praktischen Tierärzte haben zu beanspruchen:

1. für die Untersuchung eines Tieres . . . 2,— Gm.,
für die Untersuchung jedes folgenden
Tieres in demselben Stalle oder auf
derselben Landstelle 0,50 "

bis zum Höchstbetrage von 6,00 Goldmark, einschließlich der Gebühr für die Untersuchung des ersten Tieres;

- 1a. für die Untersuchung eines Tieres auf Gewährsmängel 3—15 Gm.,
2. für die Zerlegung eines Großtieres (Pferd und Rind über 1 Jahr) 6—12 "
- für die Zerlegung eines Kleintieres 3—6 "
- für die Zerlegung eines Stückes Geflügel 1—2 "
3. für die Vornahme einer Schätzung eines Tieres 2,— "
- bis zum Höchstbetrage von 6,00 Goldmark bei Schätzung mehrerer Tiere in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle;
4. für die Entnahme einer Probe zur weiteren Untersuchung bei toten und lebenden Tieren 1,— "
- bis zum Höchstbetrage von 6,00 Goldmark bei Entnahme mehrerer Proben in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle;
5. für die Impfung eines Tieres 1,— "
- für jede weitere Impfung in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle 0,50 "
- höchstens ,— "
6. für eine mikroskopische Untersuchung 3,— "
7. für eine Milchuntersuchung 1,50 "
8. für die Abnahme einer Desinfektion 2,— "
9. in den Fällen Ziffer 1, 2 und 4 bei Milzbrand, Tollwut und Rotz die doppelten Sätze;
10. für Beaufsichtigung von Märkten, Tier-
schauen und öffentlichen Verkäufen für

jedes aufgetriebene oder zum Kauf gestellte Stück Großvieh 0,30 Gm.,
für jedes Stück Kleinvieh 0,10 "

mindestens aber 6,00 Goldmark und bei Verkäufen und Märkten von Kleinvieh höchstens 10,00 Goldmark, bei Verkäufen und Märkten von Großvieh höchstens 15,00 Goldmark.

11. für Untersuchung von Vieh bei Ein- und Ausfuhr, sowie von eingeführtem Vieh nach Ablauf der Beobachtungszeit
 - a) für jedes Stück Großvieh 1,— "
 - b) für jedes Stück Kleinvieh 0,60 "
 - c) für jedes Ferkel 0,20 "
 desselben Transportes, jedoch im ganzen mindestens 2,00 Goldmark, vom 11. Tiere ab die Hälfte der Sätze;
12. für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten schriftlichen Gutachtens 10—45 "
eines Obergutachtens 15—75 "
13. für die Ausstellung eines Attestes 1—5 "
14. an Tagegeldern, sofern die Verrichtung in einer Entfernung von mehr als $3\frac{1}{2}$ km von dem Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze;
15. bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten. An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Ausgaben zu vergüten.

Wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk, Fahrrad, Kraftfahrzeug oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise . . . 0,40 bis 1,— Gm.

Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Tierarztes aus ganz oder teilweise die Bahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten. Außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren, für Zeitversäumnis für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise . . . 0,20 bis 0,50 Gm.

vergütet.

16. für die Abwartung eines Termins . . . 6,— "
- Dauert derselbe von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Tierarzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende ganze oder angefangene Stunde um 3,00 Goldmark. Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten und Zeitversäumnis nach Ziffer 14 und 15 gezahlt.
17. Die Gebühren für die an einem Tage vorgenommenen Verrichtungen betragen im ganzen;

- a) wenn diese nicht mehr als 5 Stunden in Anspruch genommen haben, höchstens 9,— Gm.
- b) wenn diese 5 Stunden, aber nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch genommen haben, höchstens . . . 12,— "
- c) wenn diese 8 Stunden und mehr in Anspruch genommen haben, höchstens 15,— "

Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn die Kosten von der Staatskasse oder nachweisbar Unbemittelten zu tragen sind.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen — Gesetzbl. S. 69 ff. —, wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Juli 1924.

Ministerium des Innern.

J. B.:
v. Finckh.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Oldenburg, den 19. Juli 1924.

Nr. VII Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 22. Mai 1906, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes

für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 (Oldbg. Gesefhbl. Bd. 35, S. 824), erhält folgende Fassung:

Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 0,10, 0,30, 0,50, 1, 2, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Mark. Die aufgedruckten Werte sind Goldmarkbeträge. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in gelber, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer und bei höheren Beträgen in grüner Farbe hergestellt; sie sind mit dem Wappen des Landesteils Oldenburg, mit den Inschriften „Stempelmarke“ und „Landesteil Oldenburg“, sowie in ihrem unteren Teile mit einem die Stelle der Eintragung des Datumvermerks bezeichnenden Vordrucke versehen.

Die bisher angefertigten Stempelmarken werden für ungültig erklärt.

Oldenburg, den 19. Juli 1924.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

v. Finckh.